

Sonnabends, den 2. Martii, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl:

No.



9.

Wochentlich-**Stettinische**
Trag u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietben, zu verpachten, gesunden und gekochten worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Losen, zu Stettin und Schwinemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle; und Getreide-Preise von Vord- und Hinterpommern.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da in Termino den 12ten Februarii c. in der Auction im Parkädschen Hause nicht sämliche Waaren verkauft, sondern der publicirte Toback, der Zucker und die Russischen Lichte noch verhanden; So wird ein anderweitiger Terminus auf den 5ten Martii c. anberabmet, und soll diese Auction auf dem Stadtgerichte gehalten werden. Liebhabere werden also ersuchet, benannten Tages sich des Morgens um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr dafelbst einzufinden, und gegen baare Bezahlung solche zu ersehen.

Es soll die auf dem Hofengarten, ohnweit der grossen Windmühle belegene, und des Aelste-Inspectoris Kühnen Erben zuachölige wüste Stelle, nebst dem darans annoch befindlichen Hintergebäude, und mit dem von Seiner Königl. Majestät zu Wiederbebauung dieser wüsten Stelle allergnädigst geschenkten Bauholze, an dem Weiskbietben den verkauft werden, und sind Termini Licitationis vor dem Könige;

Königlichen Vormundschafft-Collegio zu Stettin, auf den 14ten Februarii, den 14ten Martii und den 1ten April a. c. angesetzt: In welchem Letztes sich Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und ihr Gebot thun, auch gewärtigen können, daß dem Meistbietenden im letztern Termino nach Befinden die Auction ertheilt werden soll. Signaturum Stettin, den 10ten Januarii 1765.

Es will der Herr Schmitt, sein in der Backe belegenes, und sehr gut aptirtes Haus, worinnen 4 Stuben, 3 Kammern und 3 Keller befindlich sind, und wobey eine gute Wiese, an dem Meistbietenden verkaufen: Liebhabere werden ersucht, den 11ten Martii c. des Nachmittags um 2 Uhr, sich bey dem Notario Bourmieg einzufinden, und ihren Gebot ad protocolum zu geben, da denn dem plus offerenti dem Befinden nach solches sogleich zugeschlagen werden soll.

Frische Memelische Neun-Augen sind bey dem Apothecker Gasser auf den Heumarkt zu Stettin, in Commission abgesetzt worden, und werden selbige um billigen Preis bey kleine Gasser offeriret.

Den 14ten Martii c. soll auf hiesiger Börse ein ganz neuerbautes Gallais-Schiff öffentlich verkauft werden, die Laquelage und Segel sind noch nicht complet dabey, nähere Nachrichten nebst dem Inventario ist bey dem Kaufmann und Mäcker Dahl in der Königsstrasse wohnend, zu haben.

Es liegen alhier in Stettin 7 Sack gute Wolle zum Verkauf; Wer solche benötiget ist, kan sich bey dem Berleger der hiesigen Zeitung melden, und alda nähere Nachricht erbalten.

In des Notarii Küßels Hause am Berlinertbor, sollen den 7ten Martii c. und folgende Tage, verschiebene Meubles, als: Spinde, Cestres, Stuben- und Taschen-Uhren, silberne Degens, gute Eisen- und andere Frauen's-Kleider, Leinen Zeug, Kupfer und Zinn, Gläser, Porcellain, auch Mann's-Kleider, ingleichen gute Gewehre, auch grosse Spiegel, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere werden ersucht, sich Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

Der Bürger und Häcker Friedrich Stapel ist willens, sein auf dem Köbenberg, zwischen der Frau Justizräthin von Gerdesen, und den Brantmeinsbrenner Wahlenbeck belegenes Haus, an dem Meistbietenden aus freyer Hand zu verkaufen. Es bestehet in 2 Stuben, Kammern und guten Hofraum.

Es ist der Ehrwürdigen Rannwald willens, sein in der grossen Wallmeyerstrasse belegenes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen, worin 7 Stuben, 5 Kammern, 1 Keller, nebst einen schönen Garten; Liebhabere können sich besehen, und eines guten Handels versichert seyn.

Der Bürger und Amtsmeyser Christoph Schirmacher ist willens, sein in der kleinen Dohmstrasse, zwischen des Schuffer Cremer und des Schneider Sachsen belegenes Haus, aus freyer Hand an dem Meistbietenden zu verkaufen.

Bey dem Kaufmann Job. Gotth. Schulke in der Oberkrasse, ist lang Eueren Brennholz um billigen Preis zu bekommen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Das Guth Karchow bey Frensenwalde in Pommern, soll aus freyer Hand verkauft werden: Wer dazu Belieben hat, kan sich bey dem Herrn Hauptmann von Löwenkrantz, oder auch bey dem Herrn Creiss einzimmer Zimmermann zu Stargard, oder bey dem Herrn Hofrath Löper zu Stettin melden, den Anschlag nachsehen, und darüber Handlung pflegen.

Als das Guth Roman. Greisenberg'schen Creises, nunmehr verpachtet, und die dortige Herrschafft das zur Wirthschafft sonst nöthige Rindvieh, sowohl an Ochsen, Kühen, auch guten Vieh, dergleichen etliches Ackergedächte nunmehr nicht gebraucht, so soll vorbemerktes Vieh in Termino den 1sten Martii c. per modum auctionis an dem Meistbietenden verkauft werden; Worzu sich Liebhabere einzufinden belibien werden.

Wer in Stargard ein wohlaußgebautes massives Haus, so in der Wühlenstrasse, hinter der Marien Kirche belegen, und wobey Stallung, Holz- und Wagen Remisen, ein Waschkhaus an der Ihne, nebst Garten und grossen Hofraum, auch eine Wiese befindlich, zu kaufen Lust hat, dergleichen kan sich bey dem Herrn von Wedel in Stargard, oder dem Herrn Secretario Redtel sen. in Stettin melden.

Im Radewald'schen Concurs, ist zum Verkauf an den Meistbietenden des zu diesen Concurs gehörigen, alhier am Markte belegenen, und auf 2254 Rthlr. 4 Gr. in altem Gelde genußwürdigen Hauses, und worauf im vorigem Termino 1221 Rthlr. gebethen worden, anderweitiger Termino auf den 14ten Maio a. c. anderammet, und diejenigen, welche dazu Lust haben, durch Subhastations-Patente, welche alhier, zu Berlin und Goldberg am 17ten, vorgeladen worden, mit der Communion, daß das Haus in Termino obnestsbar dem Meistbietenden addeiret, und niemand weiser dagegen gebret, auch kein Jus

reluendi, vel pinguiorem emorem sitendi: dagegen statt finden solle. Signatum Eöslin, den 1sten Octobris 1764.

Zu Stargard will jemand ein zur Brau-Nahrung sehr gut apfirtes Haus, wobei guter Hofraum und Stallung, nebst dem Braugeräth, aus freyer Hand verkaufen; Kauflustige können sich bey dem Notario Langmanns melden, das Haus in Augenschein nehmen, und gewärtigen, daß in Termino den 7ten Martii c. mit demjenigen, welcher die beste Offerte thut, contrahiret werden wird.

Alle diejenigen, so Belieben tragen das im Dramburgischen Kreisse belegene, und zum feilen Kauf gestellte Braunschweigsche Alldodial Ritter-Guth Wunlingen, welches adaudiendo auf 6740 Rthl. taxiret worden, sab hacta zu erkheben, werden hiemit auf den 23sten Martii, 1sten Junii und 7ten Septembris 1765, vor das Neumärkische Landvogteygerichte zu Schivelbein ad licitandum & emendum ein geladen.

Es soll das ehemahlige Hildebrandtsche, auf der Amtswiecke vor Wollin belegene Haus, den 24ten April 1765, an den Meißbietenden auf dem Amte Wollin verkauft werden; Es können sich also die Liebhaber aus der Zucker-Gilde alsdann daselbst einfinden, und es kan, der Meißbietende der gerichtlichen Adidiction gewärtig seyn.

Es ist das Antheil in Schnesso, im Greiffenbergischen Kreisse, welches der Major von Dittmarsdorff besessen, aus derer Creditorum Anhalten, und nachdem es auf 3501 Rthl. 10 Gr. taxiret, nach Inhalt bereit allhier und zu Colberg und Greiffenberg affairirt, und proclamatum subhastiret, und bey Termino auf den 28sten Junii 1765 angesetzt; Wer also dieses Guth zu kaufen willens ist, hat sich sodann zu gestellen, sein Geboth zu thun, und den Handel zu schließen, worauf sodann die Adidiction mit der Pfaffensgebung, wie des von Dittmarsdorff Jura sich erstrecket, und auf eben den Fuß, daß nehmlich auch im Erpfangefall das wahre Pretium bezahlet werden muß, erfolgen wird. Signatum Stettin den 5ten November 1764.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Es will der Herr Hauptmann Seib, sein Guth Bötenhagen, zwischen Schivelbein und Greiffenberg, aus freyer Hand an den Meißbietenden verkaufen; Es werden dahero die Liebhaber ersucht, sich in dem hierzu angesetzten Termino den 1sten April a. c. zu Schivelbein, bey dem vortigen Bürgermeister Herrn Karsten beliebigt einzufinden.

Zu Anclam soll das am Neuenther belegene, und denen Nischschen Erben zugehörige Wohnhaus und Zubehör, den 6ten Februarii, 21ten Martii und 10ten April c. vor E. Lobfamen Wassengericht öffentlich verkauft werden; Welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird, damit sich die Liebhaber hierzu Nachmittags um 2 Uhr vor E. Lobfamen Wassengericht daselbst in Curia einfinden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß plus licitanti das HANS zuqst, in ultimo Termino werde zugeschlagen werden.

Es ist zwar die Wackmühle zu Strelzig im Amte Neustettin belegen, im vorigen Jahr vor dem Königlichlichen Amte zum irdlichen Verkauf öffentlich ausgetriben worden, da sich aber in den angesetzt gemachten Terminen kein annehmlicher Käufer gefunden, und dahero resolviret worden, diese Mühle nochmahlen und zwar allhier zu Eöslin auf dem Königlichlichen, c. Deputations-Collegio in Terminis den 22sten Februaris, 23sten Martii und 25ten April a. c. öffentlich anzubietzen; So wird dem Publico solches hieburch bekannt gemacht, und können Kauflustige sich an denen benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem Königlichlichen, c. Deputations-Collegio einfinden, ihr Geboth und Conditiones ad protocolum geben, und gewärtigen, daß in Termino ultimo sodann plus licitanti diese Mühle bis auf eingeholter Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Eöslin, den 6ten Februarii 1765.

Kön. Preuss. Pommer. Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Rugenwalde in Hinterpommern, soll des seligen Johann Humburgs Wohnhaus, welches am Markt belegen, und 332 Rthl. zkmiret worden, imgleichen ein Stück Acker, so bey dem Certruders Kirchhofe liegt, und 45 Rthl. gewürdiget ist, zu Rathhause in Terminis den 22ten Martii, 25ten April und 7ten May c. an dem Meißbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Besitzer des vor Berlinischen belegenen Ritterguthes Edelhof ist willens, denselben cum Perennentibus, aus freyer Hand entweder zu verkaufen, oder auf vorsehenden Trinitatis a. c. gegen einer annehmlichen Pacht, einzuhan haben den Inveniarium-Buches und prästirenden Baaren Caution zu verpachten; Kauf- oder Pachtlustige können sich daselbst bey ihm melden, und auf beyderley Art gute Handlung pflegen.

Zu Colberg soll den 7ten Martii c. das denen Kuttelschen Erben zugehörige, und in der grossen Schmiedstraße an der Baugasse belegene Haus, cum Perennentibus, öffentlich licitirt werden; Es haben sich also Liebhaber hierzu bemeldeten Tages Nachmittags um 2 Uhr, daselbst zu Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden gegen Erlegung des Kaufprell in couranter Münzsorte de 1764, so gleich adjudiciret werden soll.

3. Sachen

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Statgard hat der Brauer Herr Mittelstädt, sein in der Breitenstrasse belegenes Wohnhaus, an den Weisk. und Loosbäder Meister Bühler verkauft; Welches der Königlichen Verordnung gemäß hies durch bekannt gemacht wird.

Der Bürger und Baumann Herr Johann Pieper zu Pasewalk, hat sein neben ihm an belegenes Tudenhays, an seinen Schwager, den Bürger und Sattler Meister Martin Friedrich Berdert für 250 Mr. in altem Golde verkauft; Welches Königlicher Verordnung gemäß dem Publico bekannt gemacht wird.

In Pollnow verkauft die Gebrüdere Christian und Martin Schröder, eine viertel Hufe Landes, vor dem Unterthor, erblich und zum Todtenkauf, an den Senator Herrn Salomon Nickel; Welches Königlicher Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

In Pollnow verkauft die Wittve Peter Ruxen, dero zwischen Peter Falcken und Joachim Löpern inne belegenes Wohnhaus, erblich, an Meister Daniel Pouchen; Welches Königlicher Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

In Pollnow verkaufen seligen Peter Rux Erben, mit Consens derer Vormünder, das am Markte, zwischen Peter Sehmern und seligen Jarcken Erben inne belegenes Wohnhaus, erblich und zum Todtenkauf, an den Brauer Christoph Warunden; Welches Königlicher Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Da die am Heiligen Geiße Thore belogene Cämmerey-Wohnung vom 1sten April c. an, auf ein Jahr anderweit vermiethet werden soll, und dazu Termin Licitationis auf den 7ten, 14ten und 21sten Martii c. angesetzt worden; So haben sich diejenige, welche diese Wohnung mietthen wollen, in der angezeigten Terminis auf der Cämmerey zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Weißbietenden diese Wohnung auf ein Jahr Miethsweise überlassen werden solle. Stettin, den 6ten Februarii 1765. Bürgermeister und Rath dieselbst.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Der Prediger Stenell zu Schopenhagen bieset hiermit aus, seine zwischen Meister Wragcken Feld, und der Kramerunst halbe Hufe Stadt, werts belegene halbe Hufe, auf dem Cöslinschen Stadtfelde, zu vermietthen; Liebhabere melden sich in Cöslin bey dem Brauer Witschak Vossen, welcher den Contract sogleich mit ihnen schließen wird. Das erste Jahr soll sie der Pächter umsonst haben, weil sie nur ein Jahr wüßte gelegen.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Zu Pritz wird auf künftigen Trinitatis die Stadt Fischerey pachtlos, und sich zu anderweitigen Verpachtung mit der Condition, daß der Fischer in die Stadt wohnen, und die Fische zur Stadt bringen müße, Termin Licitationis auf den 18ten Februarii, den 1ten Martii und den 1sten April c. angesetzt; Wachtslustige wollen sich sodann zu Rathhause melden, und in ultimo Termino plus licitans die Adiectio bewärtigen. Pritz, den 26ten Januarii 1765. Bürgermeister und Rath.

Es soll das Guth Schwereinsburg, eine Meile von Anclam gelegen, cum Pertinentiis, als: Werder, Hagedorn, Wustcken, Lovis, Stretten, Panschow und Letterin, insgleichen auch das Guth Zinno nebst dazu gehörigen Dörfe Kubend, gegen künftigen Trinitatis a. c. an den Weißbietenden verpachtet werden,

und ist Termins Licitationis auf den 2ten April . c. zu Schwerinsburg angesetzt: Die Liebhaber können die Anschläge und sonstige Nachrichten bey dem Inspector Finck zu Schwerinsburg, Herrn Vicegermeister Marckhoff in Uckeründe, Herrn Kriegsgerath von Plathen in Zimmerhausen, und auf dem Königl. sächsischen Vormundschafte-Collegio zu Stettin nachsehen, und gewärtigen, daß in Termino den 2ten April . c. zu Schwerinsburg mit dem Meistbietenden gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, contrahiret werden wird.

Es soll das Gut Klinge, zwischen Priß und Stargard gelegen, neben an 28 bis 29 Winstel Aues saet an Roggen, Weizen, Gersten, Erbßen und Haber befindlich, und 600 Schaafe, 20 Kühe, können ges talet werden, auf Trinitatis dieses Jahres plus licitando verpachtet werden. Es werden daher dieses halb Termin den 13ten und 20ten Martii . c. angesetzt, und Nachzulassig ersuchet, sich dierhalb in Briefen bey dem Herrn Landrath von Dörfelung zu melden, und kan derjenige, so in ultimo Termino die besten Conditiones offeriret, sich des Zuschlages gewärtigen.

7. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Nachdem den 23ten Februarii . c. 2. in der Kirchenstrasse auf der Laskadie zu Stettin, folgende Sachen von einer Weibsperson gestohlen worden, als: Ein blau, gelb, roth und weiß gestreiftes Rock, 4 Servietten, 4 Tischlaken, 1 seidener Tuch, ein halb Dougn Hauben, 4 Frauenhemden, 3 Mannes hemden, 1 paar Schwarze Handschuhe, 1 Wegelacken, 1 roth gepulverte Schürze, 1 paar neue Schuhe, 4 Handtücher, 3 Oberhemden und 2 paar Ermel: So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß wenn von diesen gestohlenen Sachen etwa jemand etwas zum Verkauf gebracht werden sollte, solches an dem Feldwibel von des Herrn Hauptmann von Marck Compagnie, Hochlöblich Quetschen Regiments beliebig anzuzeigen, und demjenigen, welcher Wissenschaft hiedon anzeigen kan, ein rationabler Recompens gereicht werden soll.

8. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Da der Oberste von Grumtkow, und besondere dessen Ehegenossin Dorothea, geborne Reichgräfin von Flemming, das in Hinterwärd im Flemmingen Creise belegene Guth Hof, an den Landrath Hans Joachim von Kleiß auf immerwähend veräußert: So sind Creditores, und wer auf einige Art und Weise Ansprache an besagtes Guth haben möchte, oder einen Widerspruch gegen diesen Handel machen könnte, auf den 29ten April . f. vorgeladen, daß ein jeder seine Befugnis wahrnehmen, oder daß er von dem Guthe Hof gänzlich abgewiesen, präcludiret, und in Ansehung dessen mit einiger An- und Zusprache niemahls weiter gehöret werden sollte, gewarten müsse. Signaturum Stettin, den 10ten Decembris Königl. Preuss. Pommerische und Camerische Regierung.

Ad instantiam des Hofgerichts-Advocati Specht, als Litis Curatoris der von Buzkischen Gesandter, sind alle und jede Creditores, welche an des von Buzke auf Buzke Nachlass, einen An- und Zuspruch ex quocunque capite es sey, zu haben vermeynen, edicälicher & peremptorie erga Terminum den 12ten Martii . f. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, mit der angehängten Commination, daß im Ausbleibungsfall sie mit ihren Forderungen präcludiret, von dem Nachlass abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Köslin, den 14ten November 1764.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.
Ad instantiam derer Lehnfolger des Antheil Gutthes in Dobberpül, Greifenbergischen Creites, welches Jabel Ludwig von Köler besessen, sind sämtliche Creditores so daran eine Ansprache zu haben vermeynen, gegen den 12ten Martii . f. vorgeladen, solche gebührend zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleiben gänzlich von erwähntem Antheil Gutthes abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signaturum Stettin, den 10ten November 1764.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.
Zu Exempto an der Rega, sollen in Terminis den 12ten Januarii, 18ten Februarii und 12ten Martii . c. des verstorbenen Regiments-Quartiermeister Schwarz, vor dem Greifenberger Thore belegene Zimmer, zum Perennentis, als 1009 Rthls. nächst zu hoffende Feuer-Societäts-Gelder, und freyes Bau-

bold,

hoh, als 26 Walcken, 54 Bohlhücker, 54 Sparrhücker und 7 Sag-blücker, wie auch 43. und drey vierfel Scheffel Landung, an dem Weistbietenden gerichtlich verkauft werden; Kauflustige können in ultimo Termino als plus licitantes der Adjection, sub spe rati E. Hochverordneten Pupillen-Collegii gewärtigen; und Creditores werden erga ultimum Terminum ad liquidandum & verificandum credita sub pena pignora cedere.

Es hat des weiland Hauptmann von Wedels Witwe, geborne von Steinbach, ihre in dem Dorfe Hengelom in Hinterpommern, in Besitz habende Güther, so wie sie solche acquiret und bezieht, an des Major von Berner Ehegenossin, geborne von Kuffow verkauft, und sind Creditores samt Lehnberechtigten, besonders die von Suckow, oder wer sonst auf einige Art und Weise einigen Anspruch haben mögte, auf den 20sten April c. durch öffentliche Proclamata vorgeladen, und der Verwarnung, daß wer sodann nicht erscheint, mit seine Befugnisse wahrnimmet, von diesen Güthern gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigem Stillschweigen belegt werden soll. Signaturum Stettin, den 14ten Januarii 1765.

Königl. Preuss. Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Landrath Hans Jochim von Kleff, welcher von dem Geheimten Rath von Heydebreck das Guth Schwemmin, im Fürstenthum Camlin belegen, gekauft hat, sind alle und jede Creditores welche einen An- und Anspruch an gedachtes Guth haben, ex quoocunque capite es sen, ebdialtler erga Terminum peremptorium den 17ten May a. c. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Forderungen präcludiret, von dem Kaufpretio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Cöllin, den 18ten Januarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam des Generalmajor Hatts Gustav von Münchow, welcher von dem Landrath Hans Joachim von Kleff, das im Fürstenthum Camlin belegene Guth Seeger, samt denen Vorwercken Javelas berg, Neuhof und den Holzstaben zu Nasso, cum ceteris Pertinentiis gekauft, sind alle und jede Creditores, ex quoocunque capite ihre Forderungen herkommen mögen, erga Terminum peremptorium den 17ten May a. c. ad liquidandum & verificandum ebdialtler vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall präcludiret, von dem Kaufpretio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Cöllin, den 23ten Januarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

9. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Da die Kirchen: Pfarer- und Schulgebäude zu Golschen im Königlich Preussischen Vorpommerschen Amte Ussemponow, Treptorschen Canodi, durch eine unglückliche Feuersbrunst in die Asche gelegt sind; So ist diese Kirche zu Bestreitung der obliegenden schweren Bauten eine Anleihe benöthiget, welche sie hiedurch mit Consens E. Königlich Hochwürdigem Consistorii auf ihre liegende Gründe sucht. An Acker hat die Kirche über 20 Morgen des besten Landes. Hiernächst an Wiesen bey der Tollense, welche das beste Heu an Vor- und Nachmahne geben, nemlich: 1.) Von 24 Morgen 151 Ruthen, welche bishero 27 Rthlr. 14 Gr. jährliche Pacht geben, und bey einer neuen Pachtation noch höhere gerähdren kan. 2.) Von 4 Morgen 122 Ruthen, welche 4 Rthlr. 6 Gr. jährliche Pacht trägt. 3.) 2 kleine Wiesen. Bey dem Hissal zu Buron sind 20 Morgen Acker, und über 10 Morgen Wiesen, und trägt beides zusammen 19 Rthlr. jährliche Pacht. Bey dem Hissal zu Lehin sind über 42 Morgen Kirchen Acker, so 27 Rthlr. jährliche Pacht geben. Von allen Schulden ist die Kirche bis her bestreuet, und so solich alle Sicherheit und der Fond zu prompter Abtragung derer Zinsen nachgewiesen; So werden diejenige, welche einige Capitalia sicher unterzubringen suchen, insbesondere andere mit daczum Vorrath versehenen Kirchen, und Pastori Glanz und Provisoribus loci davon gefällige Nachricht zu geben.

Nachdem auf Seiner Königlichem Majestät höchsten Befehl zum Retablissement des Capitals Calsberg, ein Capital von 19000 Rthlr. in Preussisch courant de 1764 negoziert werden, und demjenigen, so dieses Capital anleihen will, von dem Capital eine bundige Beschreibung mit Untersezung der sämtlichen Capituls Dörfer zur ersten Hypothek, unter Verthierung der Königlichem Regierung aufgestellt, auch die Zinsen aus den einkommenden Renten dieser Güther, welche nunmehr in Administration gesetzt worden, alljährlich prompt bezahlet werden sollen; So wird solches hie mit bekannt gemacht, und haben diejenige, so vorgedachtes Capital herschaffen wollen, solches des forderlichsten der Königlichem Krieges- und Domainen Cammer anzuzeigen, damit die nöthigen Verfügungen deshalb gemacht werden können. Stettin, den 13ten Februarii 1765.

Königl. Preuss. Pomm. Reges. und Domainen-Cammer.

10. Gelder

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Hey der St. Georgen Kirche zu Wollin liegen 200 Rthlr. in gutem Gelde zu einer Anleihe parat; Wer dazu Belieben trägt, gehörige Sicherheit, und Consensum Consistorii beschaffen will, der wolle sich bey dem Herrn Pastor Stammer in Wollin melden.

Die Kirche zu Wennekow, im Schlawischen Kreise belegen, hat ein Capital von 150 Rthlr. in Preussischen ein Dritteln, 5 auf einen Thaler gerechnet, für 5 pro Cent auszuthun; Wenn sich ein sicherer Debitör findet, so auf einen Thaler zu lassen, kan sich derselbe bey dem Pastore Döhling in Puckamin bey Schlawe gelegen, melden.

Es sind 1000 Rthlr. gewisse Legatengelder in Sächsischen ein Drittelnücken vorrätzig, welche nach der Reduction in Preussisch courant de 1764 zu 375 Rthlr. zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solches Capital, so lange ohne Aufkündigung stehen bleiben kan, gegen sichere Hypothec aufnehmen will, kan sich bey dem Königlichem Consistorio in Stettin melden.

11. Avertissements.

Da des seligen Hof- und Garnison-Apotheker Meyers Erben im Begriffe seyen, sich wegen ihres väterlichen Vermögens auseinander zu setzen, und die Apotheke cum Perrincium, dem ältesten Bruder als unmittelbaren Königlich privilegirten Hof- und Garnison-Apotheker Herrn Johann Carl Friedrich Meyer zugeschlagen werden soll; So werden alle diejenigen, welche annoch an gedachten Meyers Erben einige Forderung haben düssen, hiedurch erinnert, sich zwischen hier und Oftern zu melden, wenn sie nicht nach dieser Zeit wollen abgereiset werden. Zugleich aber werden sämtliche, sowohl einheimische als ausländische respective Herren Debitores geborsamt und ergebenst ersucht, in gedachter bestimmten Frist ihre erhaltene Rechnungen genuehig zu berichtigen. Diejenigen nachlässigen, und theils vollständigen Schuldener aber, welche, obgeachtet alles bis zum Ermüden geschehenen Erinnerens und Anmahns, sich dennoch saumselig im Bezahlen erweisen, und den ihnen gegebenen Credit auf die undankbarste Weise zum grossen Schaden und Verlust gedachter Erben, bisher gemisbrauchet haben, werden hiemit zum letztenmahle öffentlich verwarnet und erinnert, sich ihrer Schuldigkeit gemäs, gehörig und in der gesetzten Zeit abzufinden, oder zu gewärtigen, daß sie ohne alle fernere Gedult oder Nachsicht gerichtlich dazu werden angehalten werden.

D. Joach. Jac. Rhades,

in Vormundschaft der Meyerschen Kinder.

Nachdem per Rescripta vom 17ten September und 15ten October a. c. allergnädigst verordnet, und festgesetzt: daß alle Güther und liegende Grund-Stücke, welche denen Stiftern und Hospitälern zugehören, und immediate unter der Regierung Jurisdiction belegen. Nicht minder: daß alle denen immediate Städten in Pommern zugehende, der Regierung und des Cöllnischen Hofgerichts Jurisdiction unterworfen Land Güther, dieser und liegende Gründe, in das allgemeine Land- und Hrothbuchs-Buch eingetragen, und die darauf lastende Schulden registrirt werden sollen; Auch bereits in Verfolg dessen von der Königl. Regierung, an sämtliche geistliche Stifter und Hospitäler, und von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer an sämtliche Magisträte, wegen Verichtigung des Tituli possessionis besagter Güther und Grund-Stücke, das Nöthige veranlassen worden; Als nird Nahment Seiner Königl. Majestät in Preussen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche auf die immediate unter der Regierung und des Hofgerichts zu Cölln Jurisdiction befindliche Güther und liegende Gründe, Hypotheken, sie mögen tacitæ oder expressæ seyn, oder sonst ein Jus reale daran haben, a dato bis den 1sten Junii 1764 ihre Verreibungen bey der Regierung originaliter zu übergeben haben, damit solche in dem Land- und Hypotheken-Buch gehörigen Ortes nachgetragen und ingroschirt werden können, da dann dieselbe nach dem daro der alten Verreibungen in ihrem Vigour verbleiben und eingetragen, sonst aber, und wenn dieses binnen der gesetzten Frist versäumer werden solte, denen im Land-Buch verzeichneten allerdings nachgesetzt werden sollen; Als denn alle Vormünder, Administratores, Kirchen-Baroni und Hofschere, und alle diejenige, denen solches zu suchen obliegt, davor in solidum haften müssen. Signum Stettin, den 23ten November, 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierungs- und Lehns-Canzel.

Es sind im December-Monath Anno 1764, zu Schwennemünde 8 Stück Sichtens Balken aus der

See

See angekommen; Wer also davon Beweiß zu führen vermögend, wenn diese Walden zugehören, der laß sich diesbehalben in Zeit von 4 Wochen bey dem Herrn Obristleutnant von Enbnd in Schwienemünde melden, da dann, wann nach Verfließung dieser gelegten Zeit sich Keiner zu den Walden melden wird, solches hiernach an dem Weiskbiethenden öffentlich veräußert werden sollen.

Das Ackermeyer Maschow, Cöslin'schen Stadteigenthums, soll nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Willensmeinung, unter der Haupt-Condition, daß weil die Natural-Dienste der Unterthanen cessiren sollen, der Erbhöher sich anheischig machen müsse, eine gewisse Zahl ausländischer Familien bey dem Roemerke anzusehen, auf Erbpacht anzusetzen werden; Diejenigen so Belieben tragen dieses Roemerke in Erbpacht zu nehmen, können sich je eher je lieber zu Rathhause in Cöslin melden, ihr Geböth thun, und gemärtigen, das solches dem, der die beste Conditionen offeriret, nach eingeholter Approbation werde zugeschlagen werden.

Der Magistrat zu Poth macht hiedurch bekannt, daß die auf künftigen Trinitatis pactios werdende Eigenthums-Dorwercker Frederlow und Stadt-Ackerhof, wovon das erste 1222 Achr., das andere aber 400 Rthlr. jährliche Pacht trägt, gegen Uebernehmung einer Anzahl Familien anzusehen, wozu jedoch freyes Bauböth gegeben wird, auf Erbhins-Pacht ausgethan werden sollen; Wer dazu Lust hat, wolle sich binnen 6 Wochen bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, oder dem Magistrat melden, und plus offerens gemärtigen, daß mit ihm bis auf Königl. Approbation der Contract geschlossen werden soll. Byris, den 28ten Januarii 1765.

Alle und jede, so an dem im Dramburgischen Creyse belegenen, und vom Curo Friedrich von Westenthin auf Langenhagen, als Successore feuditico auf Marien 1765 anzutretenden Guthe Einickes, irgend ein Recht oder Ansprache zu haben vermeynen, sind vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, ad liquidandum in vim triplicis auf den 23ten Martii 1765, sub pena perpetui a-lentii edictaliter vorgeladen.

Das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, macht hiedurch mündlich bekannt, daß alle, so an des seligen Christian von Staunschweigs Vermögen, und dessen nachgelassenen Guthe Winnin-ger ex quoocunque juris capite eine Ansprache haben, auf den 28ten Januarii, 28ten Martii, und sonst dersch den 27ten Aprilis 1765 ad liquidandum edictaliter vorgeladen seyn.

Ad instantiam des Contradictoris von Rahmel, Reginschen Concursus, sind Aagnaten und besonders Diejenigen, aus dem Geschlechte der von Wolden, welche an das Rahmelsche Aethel in Regin ein Lehnrecht haben, edictaliter erga Terminum peremptorie den 12ten April a. f. vorgeladen, ad declarandum: ob sie gedachtes Gut gegen Erlegung des taxirten Wehrtes der 1205 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. und den nachherigen Retablissements-Kosten restituiren, oder in den Verkauf an den Weiskbiethenden consentiren wollen, sub comminatione, daß im Ausbleibungsfall sie mit ihrem Lehnrecht präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Cöslin, den 28ten Novembris 1764.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Dorothea Strelowin, verhehlichte Lemcken in Kägenwalde, hat wider ihren Mann, den Bogelöbner Hans Lemcken, in puncto malitiosa defensionis bey dem Königl. Hofgericht in Cöslin Klage erstobden, und ist erwehnter Hans Lemcke gegen den 20ten Martii a. f. edictaliter peremptorie citirret worden; Welches hie mit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 12ten Decembris 1764.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam Christian Griesen, ist dessen Ehefrau, geborne Jordanin edictaliter vorgeladen, in Termino den 17ten April a. f. vor der Königl. Regierung wegen angeschuldigter bösslichen Entweidung und Ehebruchs ihre Verantwortung beyzubringen, in Entstehung dessen die Ehescheidung erkannt, und dem Kläger, mittelst Vorbehalt rechtlicher Verhandlung gegen selbige nachgegeben werden soll sich anderweitig zu verhehligen. Signatum Stettin, den 19ten Decembris 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Bürger Carl Albrecht zu Jacobshagen, ist dessen entweidene Ehefrau, Anne Lüp-
towin in puncto malitiosa defensionis gegen den 22ten May a. e. vorgeladen worden, rechtliche Ursachen ihrer bisherigen Entfremdung anzuseigen, und deshalb beym Verhör zu verhandeln, in Entstehung dessen die Ehescheidung, mittelst Vorbehalt rechtlicher Verhandlung gegen ihr erkannt werden soll; Welches derselben hiedurch zur Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 6ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Wer an der seligen Wellmannen in Flederhorn eine Prätenzion, oder Lust hat, derselben Hans und einige Mobilien zu kaufen, wolle sich in Termino den 6ten May c. vor dem Amtsgericht in Neustettin stellen, und seine Befugnisse wahrnehmen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. IX. den 2. Martii, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll des Aeltermann der bliesgen Kaufmannschaft Samuel Friederich Waders in der Breitenstrasse belegenen Wohnhaus, nebst denen beyden in der Kirchen-Strasse belegenen Hinter-Gebäuden, öffentlich subhaziret und verkauft werden, und sind zu dem Ende Termin subhazitationis auf den 23ten Januarii, 20ten Februarii, und 20ten Martii 1765 anberahmet; Wer also zu diesem importanten sehr gut gelegenen, und zur Handlung sehr wohl aptirten Häusern, welche von den geschwornen Werckmeistern zu 6243 Rthlr. 20 Gr. taxiret, und wovon auch eine Wiese, belibien trägt, kann sich an den benannten Tagen im lobbsamen Stadt-Gerichte Nachmittags um 2 Uhr einfinden, seinen Voth ad protocollum geben, und plus licitans der Ordnung insolge additionem gewärtigen. Die Bezahlung geschieht in alten schweren Gelde.

Es soll des Kaufmanns Sachen am Hofmarkt belegenes Haus, welches sehr logable, und zur Handlung aptiret, mit vielen Zimmern, schönen gewölbten Kellern versehen, und von den geschwornen Werckmeistern, ohne der Wiese, zu 4997 Rthlr. 12 Gr. taxiret, publice subhaziret werden; Wer also zu diesem sehr guten Hause belibien trägt, kan sich in den angesehenen Terminis den 20ten Januarii, 27ten Februarii, und 27ten Martii 1765, Nachmittags um 2 Uhr im lobbsamen Stadt-Gerichte einfinden, seinen Voth ad protocollum geben, und plus licitans in ultimo Termino der Ordnung insolge additionem gewärtigen. Die Bezahlung geschieht in alten schweren Gelde.

Das Schwedische Schiff Sella Bleckhem, so der Capitain Johann Dieblich Mook gefahren, von circa 33 Holländische Lasten groß, soll dringender Schulden halber plus licitanti verkauft werden; Liebhabere können sich den 14ten und 20ten Februarii, und 14ten Martii c. in dem Seegerichte zu Stettin einfinden, bethen, und gewärtigen, daß das Schiff nebst Zubehöf in ultimo Termino plus licitanti werde zugeschlagen werden. Das Inventarium ist bey dem Capitain Johann Dieblich Mook in Stettin zu sehen.

Bev dem Brandtweinbrenner Witte auf der Oberwieck, liegen an 100 füll brauchbare Diebsten, welche den 4ten Martii c. an dem Weiskbithenden sollen verkauft werden.

Bev dem Kaufmann Lange in der Breitenstrasse ist lang auch kurz Ellern Brennholz um billigen Preis zu bekommen.

Der Schnelber Junck, will sein Haus, welches unter die Freyheit und nahe am Schloß steht, verkaufen, wozu Terminus auf den 4ten Martii c. angesetzt wird; In welchen sich Liebhabere Nachmittags um 2 Uhr in das Haus einfinden wollen.

Der Haackeneigener Johann Wilhelm Büttner, hat schon durch die dießige Zeitung bekannt gemacht, wie er gefonnen, sein in der Reißschlaggerstrasse, zwischen dem Kaufmann Herrn Heuer und dem Reißschlagger Welfer Kruse unten belegenes Haus, aus freyer Hand zu verkaufen. Wie sich nun darzu auch verschiedene Liebhabere und annehmlische Käufer eingefunden, so ist einer derselben auf den Einfall gerathen, hie und da anzubreiten, daß ob er bereits mit Verkäufern wegen des Hauses Kaufteig wäre, wor durch dann die übrigen Kaufstüßigen abgeschreckt, und zurückgeblieben sind. Damit aber ein jeder erfahre, daß dieses Haus zur Zeit noch an niemanden würeklich verkauft; So hat der Haackeneigener Büttner entschlossen, auf den 14ten Martii c. einen öffentlichen Terminum Licitationis in seinem Hause anzusetzen, in welchem sich Kaufstüßige Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und ihren Geböhd ad protocollum geben können, auch der Weiskbithende und annehmlische Käufer zu gewärtigen dar, daß ihm das Haus sofort zugeschlagen werden solle.

Bev dem Schiffer Braunschweig auf der Laskadie, sollen den 13ten Martii c. 2 Lasten Holländischen Woll-Hering öffentlich an dem Weiskbithenden verkauft werden; So hiemit bekannt gemacht wird.

Bev dem Kaufmann Christian Schmidt am Wehlthor wohnend ist zu haben, Königsberger Stoppsel-Butter in ganzen und halben Tonnen, das Pfund 5 Gr.

Rechte gute sette Bomische Butter ist um einen sehr billigen Preis bev dem Kaufmann Pierre Burette in der Frauenstrasse zu haben.

Die

Die Herren Allobial-Erben des wohlseiligen Herrn Regierungs-Präsidenten von Bachholz, haben zum willkührlichen Verkauf dessen Wohnhauses zu Stettin, Termini Licitationis auf den 27ten Martii, 28ten April und 1oten May c. besiedet, etwanige Herren Käufer können sich, besonders im letzten Termin Vormittags um 10 Uhr, in des Krieges-Commissarij Liabens Haus zu Stettin, beliebig einfinden, and gemärtigen, das dem Befinden nach, mit dem Weißliebenden Contract gemacht werden wird.

Da die Kaufleute M. u. h. & Compagnon, sich gedungen haben, ihre Handlung eingehen zu lassen, zu dem Ende sie ihr Waaren-Lager nebst Wohnungen zum Verkauf ausbieten, und denen die Belieben finden solches zu ersehen, ersuchen, sich bey Ihnen selbst zu melden.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da zu Dreissenberg die Witwe Heidenreich, jezo verhehlichte Wittken gerichtlich angetragen, ihr Wohnhaus und Acker, zu Verdringung ihrer Kinder erster Ehe, und anderer Creditoren an dem Weißliebenden zu verkaufen: So werden dazu Termini Subhastationis auf den 17ten Februarii, 2ten und 25ten Martii c. angesetzt, und können sich die Kaufliebhabere alsdenn zu Rathhause melden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gemärtigen, das dem Befinden nach Haus und Acker gegen baare Bezahlung ihnen zugeschlagen werden solle.

Im Königl. Wohnhause zu Camin bey dem Kaufmann Christoph Gottlieb Günther ist edt zu haben, die Kaiserliche allerhöchste privilegirte seligen Aeffor Schwetens Erden wunderbare Eisenart, welche auf eine erskannende und leichte Art curirt, alle 1, 2, 3 und 4 tägige kalte Fieber, wie auch hitzige, die Pleurici, rothe und weisse Ruhr, geschwollene Beine, Herzkloffen, Uebelkeiten, Milzkrankheit, Stein, Sicht und Hodagräulche Schmerken, alle Arten Lähmungen, es sey vom Schlag oder sonsten, den Schwindel, allerhand Ausschlag, den weissen Fluss und verhaltene Monats-Blume, ferner die Melancholien, Kaserey, Colick, Rutterbeschwerung, die gelbe Sucht, sie macht vortreflichen Appetit zum Essen, und wer sie nur zu weilen gebraucht, ist Zeit lebens vor aller Fäulung, Geschwären, Schlag und der Schwindel sucht selbst igesichert, stillt kürzlich alle Kopf- und Glieder-Schmerken, wenn gleich auch diese von Ueberhebung und Berändrung entziehen, wiederherbet allen Gift, böser Luft und der Pest selbst, zu madlen sie nichts böses in noch an dem menschlichen Körper kommen lässt, und reiniget auf eine wunderbare Weise in kurzen das verstockte Seblüt ohne Aderlassen, woben kein Kräuter-Brand und Brunnen-Eur in Vergleich kommen kan, daher sie auch alle Venersche Krankheit, wenn sie auch im höchsten Grad, ganz und zuverläsig gründlich curirt, bey denen Kindern vertribet sie den Jammer, und alle Arten von Würmer, und ist sonsten als die beste Gold-Einctur, in allen denenselben zufoßenden Krankheiten zu gebrauchen, und kan einer mit einem einzigen Glase alle an ihm und seinen Hausgenossen, neu entstehende Krankheiten, heben, wie die Erfahrung a einen jeden mit Verwunderung selgen wird, der ordentliche Gebrauch gedachter Eisenart wird einen jeden gedruckt gegeben, worinnen der Effect mit mehreren erwiesen wird.

Der Bürger und Stellmacher Meister Hase in Völth ist willens, ein gut artlres Wohnhaus, in einer guten Lage belegen, nebst Gartenraum, und die dazu gehörigen Hauswiesen, aus freyer Hand zu verkaufen: Liebhabere so dazu Lust finden, können sich bey ihm in Völth melden, und selbiges in Augenschein nehmen, und mit ihm Handlung pflegen.

Da nach dem Ableben des hiesigen Senatoris Herrn Christian Ludewig Görzen, eine wohlbesetzte complete Schönfärberey, nebst einem in dem Geböste derselben beliegenden kleinen Lustgärtchen, wie auch nahe bey befindlichen zweyen grossen Baum- und Küchengarten, nebst einer Scheune nachgesblieben, welche auf Anhalten derer Erben gerichtlich ad plus licitantem verkauft werden soll, und hiezum Termini Licitationis auf den 28ten Martii, 17ten April und 2ten May c. angesetzt worden: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der obdenannte Stücke, entweder zusammen oder einzeln an sich zu kaufen gesonnen ist, an obbemeldeten Terminen sich allhier zu Büttow zu Rathhause einfinden, seinen Both ad Acta geben, und gemärtigen könne, das in dem letzten Termin melius offerenti sämliche oder auch einzelne Stücke zugeschlagen werden sollen.

Zu Wyrich soll des seligen Wüßlenmesser Alir jugedrig gewesene Obermühle, welche zum Perfectionis 1500 Rthlr. taxirt worden, zum Besten der unminündigen Erben, plus licitantem verkauft werden, und sind Termini subhastationis auf den 25ten Februarii, 25ten Martii und 28ten April c. angesetzt: Kaufstüfige wollen sich sodann zu Rathhause einfinden, und plus licitantem die Abdiction gemärtigen.

Beym Uckermärckischen Obergerichte zu Prenzlau, ist das von Falkenbergische Allobial-Ritter-Guth Rollwig, mit dem Anschlage ad 41695 Rthlr. 13 Gr. und dem darauf gehaltenen Gebot der 3100 Rthlr. abermalis ein vor allemalig subhastirt, und febet Terminus auf den 28ten Martii 1765. Der Kauf-Anschlag kan bey dem Cammergerichte Advocato Herrn Freyschmidt in Berlin, und bey dem Obergerichte Advocato Herrn Damm in Prenzlau eingesehen werden.

Der zu Stargard auf der Ihna wohnende Bürger und Schloffer Meister Johann Gottfried Silber, machet dem Publico hiermit bekannt, daß er sein auf dem Wyrischen Felde belegenes Land, bestehend in fünf und einen halben Morgen, wovon zwey ein halb Morgen mit Wintersaat besetzt sind, zu verkaufen willens; Es können sich also Liebhabere bey ihm in seinem Wohnhause melden, und Handlung mit ihm pflegen.

Zu Cöslin sollen der verstorbenen Anna Sophia Hansonnen beyde Füllungen, Tab No. 45 und 46 des Casaris, wovon eine an dem Herrn Hofapotheker Rübner, und die andere an des Brauer Michel Sanders Erben zu Kreutzlin verpfändet worden, ad instantiam des Herrn Hofgerichts-Advocati Specht, als bestellten Contradictoris des Böhrges- und Hansonnschen Concursus, in Termino den 25ten April, 17ten Junii und 12ten Augusti u. c. an dem Weiskbietenden verkauft werden; Und können sich die Liebhabere darzu daselbst zu Rathhause melden.

Zu Cöslin sind zu Verkaufung des in der Junkerkrasse, zwischen der Witwe Egen und der Wache holtgen Häusern belegenen Stellmacher Saluscken Wohnhauses, so auf 217 Nr. 18 Gr. taxiret, ist der dritte und letzte Terminus auf den 22sten Martii c. angesetzt; Die etwanigen Käufer, oder denen daran eine Forderung oder sonstiges Recht zukehret, müssen sich sodann daselbst zu Rathhause melden, widrigen falls hernach keiner weiter gehöret werden wird.

In Cöslin ist der Brauer Michel Hoff gefonnen, sein Wohnhaus an der Ecke, nahe bey der Kirche in der Böttcherkrasse, aus freyer Hand, gegen baare Bezahlung zu verkaufen; Sollte sich ein Liebhaber darzu finden, der auch alles Braugeräthe, so noch vollkommen und im guten Stande darinnen sehet, mit dem Hause oder ohne dasselbe erhandeln wollen, der kan sich bey ihm selbst melden, den Handel treffen, und gewärtig seyn, daß er das Haus so in einer guten Lage lieget, und darin eine gute Darre ist, erte sehen kan.

Zu Camlin soll der seligen Frau Hauptmannin von Flemmingen zugehörige eigenthümliche, an der Ecke des Markts, neben dem Juden Casper Moses an belegene Wohnhaus, nebst allen darzu gehörigen Pertinentiis, ad instantiam derer resp. Erben per modum Licitationis gerichtlich verkauft werden, worzu Terminus auf den 2ten, 12ten und 21sten Martii c. präfigiret worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird; Kaufsüchtige können sich also in dieis Terminis zu Rathhause daselbst Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und gewärtigen, daß selbanses Haus plus offerenti in schweren Brandenburgischen courant de 1764 abbietret, und ihm darüber ein befristeter Contract ertbeilet werden soll.

Zu Rauckelsitz bey Wangerin will seligen Vassors Pachners Witwe, ihre Pferde, Oshen, Kühe, Schweine, Schaafte, Acker, Wirthschafft, und Hausgeräthe, als: Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Betten, Haus auch unserschiedliche einem Bernquier dienliche Geräthschafft, nebst einer Parthey Haare, öffentlich verauktioniret werden; Da denn die Liebhabere in gedachtem Tage & sequentibus sich einfinden, und die erkandenen Sachen gegen baare Bezahlung in 6tägiger courant in Empfang nehmen können.

Nachdem E. Hochlöbliche Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer gut gefunden, daß das von der vorjährigen Revue bey Stargard übrig gebliebene Rauchsutter an Heu und Stroh dem Weiskbietenden verkauft werde; So ist dazu unter meine des Landrath von Blanckenfesss Direction Terminus auf den 17ten Martii c. angesetzt worden, und können sich diejenigen, welche nachsien seyn möchten, diese Foutage zu kaufen, vorhero zur Befättigung derselben bey dem Herrn Pföffer in Stargard, und in Termino Morgens um 8 Uhr in meinem Quartier zu Stargard melden.

Auf dem Hochadelichen von Arnimschen Vorwerk Solm in der Uckermark, so 2 Meilen von Ansgermünde, 3 Meilen von Drenslow, und 1 Meile von Grambow belegen, wird der abziehende Pächter Herr Starlow, den Montag vor Martii. als den 12ten Martii c. und folgende Tage, sein sämtliches Vieh, an Pferden, Oshen, Kühen, jung Vieh, Schaafen, Schweinen und Federvieh, ingleichen alles Acker- und Wadengeräthe, von dem größten bis zum kleinsten, alles Hausgeräthe an Spinden, Lischen, Schimmeln, Bäncken, Comern, Bettstellen, Kupfern und messingern Kesseln und Löffeln, Spinnräder, Flach, in Summa alles, was zu einer vollkommenen Landwirthschafft gehöret, wie auch an 30 bis 40 Klafser Brennholz ic. öffentlich an dem Weiskbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen lassen, und können die Liebhabere alles vorhero besehen.

In der Heede bey Pumto, 1 und eine halbe Meile von Stargard belegen, sollen den 17ten April c. 4 bis 500 Stück Eichen verkauft werden, und können die Liebhabere sich den 17ten April c. 14 Puncto auf dem Herrschafftlichen Hofe melden.

Zu Stargard soll ein Ackerhof vor dem Johannis-Thore, und eine Stadt halbe Hufe, nebst 2 Caselen, den 19ten Martii c. an dem Meistbietenden verkauft werden; Liebhabere können sich alldem coram judicio melden, und des Zuschlages gewärtigen.

14. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als sich in ultimo Termino Licitationis, wegen Verpachtung der Biegeley zu Gatz kein annehmliches Pächter gefunden, und dahero anderweilige Termin Licitationis vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer auf den 18ten Februario, den 4ten und 18ten Martii c. a. präfixiret worden; So wird solches dem Publico hiermit zur Nachsicht bekannt gemacht, um in Terminis auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihren Rath ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, der Pacht-Contract geschlossen werden soll. Signaturum Stettin, den 22sten Januarii 1765.

Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Da das Guth Pargow auf Trinitatis 1765, von neuen verpachtet werden soll; Als können diejenigen, welche solches zu pachten Lust haben, sich bey dem Herrn Senator Willich in Stettin melden. Es ist bey diesem Guth complete Winter- und Sommer-Saat, imgleichen das benötigte Vieh, wie auch Haus- und Ackergeräth zu Händen, als welches dem antehenden Pächter pro Inventario übergeben werden kan.

Als zur Pacht des Guthes Gückow, nahe bey Stettin belegen, in Termino den 28ten Februarii c. sich niemand gemeldet, und dahero ein anderweiltiger Terminus auf den 14ten Martii c. angesetzt worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht, und können der Pacht-Anschlag sowohl als die Conditiones auf dem Königl. Vormundschafft-Collegio nachgesehen werden.

15. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Als in des vormahligen Bürger Johann Friedrich Stoffs Vermögen zu Uckermünde, Concursus eröffnet werden müssen; So sind desselben Creditores ad liquidandum erga Terminum den 2ten April c. edictaliter sub praedictio solito citiret, wie die zu Uckermünde und Neumary affigirte Patente des mehrern besagen. Uckermünde, den 28ten Januarii 1765.

Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam Creditorum soll des Tuchmacher Thierleins Wohnhaus, zu Stargard aufm kleinen Wall belegen, plus licitanti verkauft werden; Weshalb Termin Licitationis auf den 19ten Februario, 12ten Martii und 2ten April a. c. präfixiret; In welchen Liebhabere coram Judicio ihr Gebot ad protocolum geben, und des Zuschlages gewärtigen können. In ultimo Termino müssen zugleich Creditores sub poena praclusi & perpetui silentii ihre Jura wahrnehmen.

Zu Gödlin ist die Witwe Eitzen gesonnen, ihr in der Hochthorschen-Strasse sub No. 315 belegenes Vorderhaus, nebst dem in der Jauckersstrasse sub No. 302 belegenen Hinterhause, aus freyer Hand, jedoch öffentlich zu verkaufen, um ihre Schulden zu bezahlen. Es sind also Termin zum Verkauf auf den 19ten Februario, 19ten Martii und 18ten April c. angesetzt; Die etwanige Käufer wie auch Creditores als dafelbst zu Rathhause melden.

Zu Ereptom an der Rega, verkauft der Pantoffelmacher Albrecht, sein bey dem Kirchhofe, zwischen Tuchen Siegs und Orenadier Wesen belegenes Wohnhaus, an den Herzoglichen Bedienten Herrn Martin Hell; Diejenigen, so an diesem Hause eine gegründete Forderung zu haben vermoeden, können sich a dato bis zum 18ten April c. bey dem Käufer, oder dem Stadt-Secretaire Wochen dafelbst melden, ihre Credita anzeigen, und zugleich gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit keiner weitere Ansprache machen könne.

Ad instantiam der verewittweten Obristin von Cronenfels, gebornen von Bonin, welche das im Fürstenthum Camlin belegene Guth Plauenthin, an den Major Johann Georg von Riesel erblich verkauft hat, sind Creditores an gedachtes Guth Plauenthin edictaliter und peremptorie erga Terminum den 2ten Junii c. ad liquidandum & verificandum, mit der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibende präcludiret, sie von dem Kaufpretio abgewiesen, und ihnen ein einiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Gödlin, den 4ten Februario 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Zu Stolp kauft der Schneider Klaassen, von dem Holzwärter Johann Boldeman, eine am Holzenthor an der Mauer, dicht an der Thorschreiber Wohnung liegende Stubbe, um und für 95 Rthlr. jetziges wuzant. Creditores welche an dieser Stubbe mit Besande eine Ansprache zu machen wüßens sind, haben sich

sch in Terminis den 17ten Martii und 2ten April, höchstens aber in ultimo den 27ten April a. c. des Vormittags um 11 Uhr dafelbst zu Rathhause zu melden, oder praeclosurem zu gewärtigen.

Zu Stolp kauft der Stadt-Musicus Christoph Sadrin, von dem Kaufmann und Versteihändler Bernhard Gottlieb Essler, ein in der Langenstraße, zwischen des Kaufmanns und Versteihändlers Görs, und des Schusters Hemmerts Häusern gelegenes Haus, um und für 675 Rthlr. gut Geld. Creditores welche an diesem Hause mit Bestände eine Ansprache zu machen vernehmen, haben sich in Terminis den 17ten Martii und 27ten ejusdem, höchstens aber in ultimo den 18ten April a. c. des Vormittags um 11 Uhr dafelbst zu Rathhause zu melden, oder praeclosurem zu gewärtigen.

Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht, daß alle und jede, so an dem halben Dorfe Janickow, Dramburgischen Creyses, welches der Lieutenant Eruth Wilhelm von Billebeck, an den Königlich Preussischen General-Major Hans Christoph von Billebeck verkauft, irgend eine Ansprache ex Jure agnationis, promissionis & crediti zu haben vernehmen, von dem Neumärkischen Land-Voigtley-Gerichte zu Schleselbeim auf den 19ten Martii, 16ten April, und sonderlich den 21sten May 1765, sub poena perpetuae lencii, ed. Galiter ad liquidandum vorgeladen seyn.

16. Personen so entlaufen.

Als unterm 4ten Martii a. p. auf den Verwalters-Hofe zu Schmelzberg, eine Feuers-Brunn entstanden, wodurch alle Gebäude bis auf das Wohnhaus in die Asche gelegt worden, und man gegründete Vermuthung hat, daß der Knecht Michael Groskreuz an diesem Unglücke Schuld sey, er aber, nachdem er deshalb summariter vernommen worden, Gelegenheit gefunden, heimlich zu entweichen, inwieweil das königliche Papiellen-Collegium nöthig findet, den Ursprung der Feuers-Brunn näher zu untersuchen, so werden hiedurch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, wo sich dieser Michael Groskreuz betreten lassen mögte, ersuchet, solchen sogleich arretilen zu lassen, und dem Herrn von Lockstädt als Vormund derer unminorigen von Bismarck in Kleinen-Sabow Nachricht zu geben, welcher nicht ermangeln wird, ihn sogleich nebst Erstattung der etwanigen Kosten, und Einhängung der allenfalls nöthigen Kerkerfallen abholen zu lassen. Es ist dieser Michael Groskreuz einige 50 Jahr alt, mittlerer Statur, poctengrubig, und hat braune Haare, und rothe leckende Augen. Von seiner Entweichung hat er nichts als einen alten Rittel und alte Schuhe an, dabey aber einen alten leinernen Luch um den Kopf gehabt, und allen Vermuthen nach, ist er von Schmelzberg nach Regenwalde, und von da in die Gegend von Sellgard, wo er Auerst wandte hat, gegangen.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als gegen den 1sten May a. c. 500 Rthlr. Hartmannsche Kinder-Gelder abgezahlbet werden; so werden solche gegen diese Zeit von neuen zur Ausleihe offeriret; Wer nun solche benöthiaet, und dazu den Consens E. Hochlöblichen Vormundschafft-Collegii beschaffen kan, beliebe sich bey dem Herrn Pasori Küßel zu Conslow zu melden.

297 Rthlr. Capital eines Legati sollen mit Consens des königlichen Consistorii zinsbar ausgethan werden; Wer mit einem liegenden Grund-Stück sichere Hypothek bestellen kann, wolle sich bey dem Registrirungs-Secretario Lüncken in Stettin zu melden beliehen.

18. Avertisements.

Oetrov auf Dreyßig Jahre, für die in der Residenz Berlin, sich etablirende Affecurantz-Kammer. De Dato Berlin, den 31sten Januarii, 1765.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbkammerer und Churfürst, Converainer und Oberster Herrzog von Schlessen, Converainer Prinz von Branien, Neuschatel und Ballengin, wie auch der Grafschafft Glaz, in Sildern, zu Magdeburg, Clebe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendin, zu Neckenburg und Croßsen Herrzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wendin, Schwerin, Rastenburg, Ostpreland und Mors, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schomerin, Lingen, Wüthen und Lehrdam, Herr zu Rosenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Witow, Arlay und Breda &c. &c. thun kund und sügen hiermit zu wissen; demnach Wir von Anfang Unserer Regierung an bekändig für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, insonderheit vor den Wachsthum derer Commercen, auf das landesväterliche gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschafft alle nur mögliche Bequemlichkeiten und Encouragemens angedeyn

zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehrt und ausgedehnet, die entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumt werden mögen: und Wir dann haben wahrnehmen müssen, daß unsere commercirende Unterthanen hiehero noch nicht aus innerhalb Landes selbst Selbstenheit genug gefunden haben, ihre Schiffe und Güter assicuriren zu lassen, sondern in denen meisten Fällen gemüthet gewesen sind, sich deshalb mit Aufwand mehrerer Kosten an auswärtige zu wenden.

Als haben Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Kaufmannschaft, Uns allergnädigst entschlossen, in Unserer Residenzstadt Berlin, eine Asscuranz-Kammer errichten zu lassen, welche Wir in Unsere königliche Protection nehmen, und unter nachstehenden Bedingungen, so auf die Bestätigung dieses Establishements abzielen, ordnen wollen.

Wir thun auch solches hiermit, und in Kraft dieses, für Uns, und Unsere Thronfolger und accedirenden.

1.) Dieser Asscuranz-Kammer, ein unviederbrüchliches Oaroy auf Dreßsig Jahre, vom 1ten Junii 1765 an gerechnet, so daß während dieser Zeit, keine andere Asscuranz-Kammer, an keinem Orte, in Unseren Provinzien soll etablirt werden können, die nicht von dieser abhängig wäre, jedoch sollen die Asscuranzen schon den 1ten April a. c. den Anfang nehmen können.

2.) Es soll jedoch allen Particuliers frey bleiben, vor wie nach, zu assureiren, und auch da, wo sie es am profitabelsten finden, verasscuriren zu lassen.

3.) Der Fond dieser Asscuranz-Kammer soll auf Eine Million festgesetzt werden.

4.) Dieser Fond soll in Vier Tausend Actien vertheilt werden, jede Actie zu Zwey Hundert und Funfzig Thaler in Friedrichs d'or zu 21 Karat 9 Grän, und 35 Stuck auf die Mark gerechnet.

5.) Auf jede Actie soll der Vierte Theil in baarem Gelde bezahlt, und über die übrigen Drey Theile, sonstige Sicherheit, als durch Hypothequen, Obligaciones, oder sonst gegeben werden.

6.) Die Subscriptionen werden bis den Monat Junii 1765 angenommen, von der Zeit an, sichtet es aber denen Directeurs und Interessenten frey, die Actien auf einen höhern Preis zu setzen.

7.) Die Bezahlung der gezeichneten Actien muß bereits vor dem Monat Junii e. geschehen. Wegen Annahme aber der Subscriptionen, auch Empfangnehmung der Einzahlung, und von welchem Tage an, die Asscuranz-Kammer sich in Activitat setzen wird, soll das nöthige, annoch, dem Publico, durch die öffentliche Zeitungen zuvor bekannt gemacht werden.

8.) Es soll niemanden frey stehen, aus der Compagnie zu scheiden, es sey dann, daß er seine Actien verkaufe, oder cedire.

9.) Es sollen diese Actien von allen Abgaben frey, und gegen alle Repressalien gesichert seyn, auch unter keinerley Vorwande, so gar nicht, wegen Herrschaftlichen Forderungen mit Arrest belegt werden, wobey es sich doch von selbst versteht, daß selbige denen Creditoren zum Besten, in Concur-Proceßten mit ad Massam bonorum gegeben werden müssen.

10.) Der Fond dieser Asscuranz-Kammer soll nicht viel über Zwey und höchstens nur Drey mahl durch Zeichnung der Asscuranzen überlegen werden.

11.) Es soll auf ein Ostindisches Schiff nicht mehr denn Vierzig Tausend Thaler, auf ein Westindisches Dreyzig Tausend Thaler, auf ein Schiff in Europa Funfzehn bis Zwanzig Tausend Thaler gerechnet werden.

12.) Es sollen zur Verwaltung dieser Asscuranz-Kammer Drey Directeurs und Zwey Assistenten oder Committire, ferner ein Buchhalter, ein Cassier, ein Secretair und ein Vorsteher ernannt werden, welche durch die Mehrheit der Stimmen derer Interessenten gewählt werden können.

13.) Das Salair derer Directeurs, als auch derer Officianten kann ebenfalls, von denen Interessenten festgesetzt werden, jedoch sollen die Assistenten kein Salair bekommen.

14.) Die Directeurs sollen sämtlich zugleich den Fond der Asscuranz-Kammer, zur mehreren Sicherheit administriren.

15.) Es soll ein geschickter Dispatcheur, aus einem Seecorte berufen werden, dem vor der Hand von der Asscuranz-Kammer ein Salair ausgemacht werden muß.

16.) Ueber den Schaden, welcher an Schiff und Gütern, so assureirt gewesen sind, entsethet, soll durch den Dispatcheur, die Ausrechnung gemacht, und was dafür die Compagnie zu vergütigen hat, aufgenommen werden: wann aber ein oder der andere Theil, mit der Aufnahme des Dispatcheurs nicht zufrieden ist, so sollen gute Männer ernannt werden, welche die Sache zu vergleichen suchen; es sichtet aber alsdann noch frey, wann sie sich nicht vergleichen können, an das Sees oder Handlungsgericht, welches etablirt werden wird, zu appelliren.

17.) Damit aber jedermann wissen könnte, wessen er sich in Abmachung des Schadens und der Avarien zu der Heßlichen Asscuranz-Kammer zu versehen habe; soll mit Unserer allerhöchsten Approbation eine Asscuranz-Ordnung publiciret werden, bey deren Ausarbeitung dasjenige, was an mehr

eren Orten, darunter bishero, für billig und recht erkannt worden ist, zum Grunde genommen werden wird, und wie überhaupt unsere beständige Sorgfalt, auf die prompte Verwaltung einer völlig unparteiischen Justiz unverändert gerichtet ist: als werden Wir auch darauf vigiliren lassen, daß auch in Assuranz-Sachen, niemand durch chicanerische Weitläufigkeiten soll aufgehalten, noch die Auszahlungen der ausgemittelten Vergütigungen irgend verzögert werden.

18.) Die Assuranz-Prämien, müssen gleich bei Zeichnung der Policen bezahlet werden, in Friedrichs d'or zu 21 Karat 9 Grain, als in welcher Münzsorte hiansjedem auch die Schadvergütigungen bezahlet werden sollen.

19.) Ueber die Assuranz-Prämien haben die Directeurs mit andern Ceerplätzen, zu correspondiren, damit sie solche in einer Gleichheit mit diesen Plätzen sehen.

20.) Alle Fremde können sich direct an die Assuranz-Kammer wenden, und müssen ihre Assuranzten, ohne Provision erhalten.

21.) So können auch die Einheimische, sich, ohne einen Mäccker nöthig zu haben, an die Assuranz-Kammer wenden.

22.) Alle Assuranzten müssen auf einer Police, durch einen Stempel von sechszehen Groschen gestempelt, gezeichnet werden, auf Kosten desjenigen, so sich versichern läßt.

23.) Der jährliche aus dieser Assuranz-Kammer erwachsende Werth, muß alle Jahr unter die Interessenten vertheilt werden. In Jahren aber, da die Compagnie wieder Vermuthen Schaden haben sollte, muß, um den Credit zu conserviren, allenfalls, dem Befinden nach, ein Nachschuß geleistet werden, und wird hierüber jährlich eine allgemeine Zusammenkunft derer Interessenten gehalten werden, um die Bücher und Rechnungen, offen legen, nachsehen und revidiren zu können.

Außer diesen Privilegien, Freiheiten, und Gerechtigkeiten, die Wir der Assuranz-Kammer und ihren Interessenten vor uns und unsere Nachfolger in der Regierung ertheilt haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, dieselben, in Verfolg der Zeit noch mehrere, auf alleruntertänigste Vorstellung, zu ihrer Aufnahme und Erhaltung angeben zu lassen.

Damit nun dieses Oäroy, nach seinen ganzen Anhalte, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir solches Höchstselbsthändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Siegel bestärken lassen, und wollen auch, daß dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31sten Januarii, 1765.

(L. S.)

Friederich.

v. Jariges. v. Zagen.

Nachdem zu Wollin ein Zucker-Kahn ausgegangen ist, wovon die Pacht an das königliche Amt Sletthin entrichtet wird, und deswegen auf hohen Befehl wiederum jemand engagirt werden soll, welcher den ausgegangenen Zucker-Kahn wiederum herstelle, und in den Gang bringe: So hat derselbe, welcher sich vorbemelletes einzugeben, und einen neuen Zucker-Kahn zu erbauen entschlossen will, sich bey dem Herrn Amis-Koch Kuhn zu Kößlin zu melden, und daselbst die besten Conditionen zu seinem Engagement in gewärtigen.

In dem Nechstage nach Fastnachten, will der Schuster Meister Christoph Schirmacher, sein in der seltenen Dohnstrasse, zwischen des Schuster Meisters Kreisamer, und des Schneider Meisters Sachsen inne belegenes Wohnhaus, an seinem Sohn Meister Johann Christoph Schirmacher vor- und ablassen; Wer dawider ein Jus contradicendi hat, kan sich gehörig melden.

Es soll den 12ten Martii . in den Dorfe Wöllschendorf die Waigding gehalten, und die Kirchen-Rechnung abgenommen werden: So hiermit bekannt gemacht wird.

Der Bürger und Köpfer Meister Johann Jacob Lehmar zu Jacobsbagen, verkauft sein daselbst auf dem Freudenberge stehendes Haus und Hof, an den gewesenen königlichen Amts-Brauer zu Ravenskin Köhleren, um und für 154 Rthlr. Terminus zu Bezahlung des Kaufprets ist der 4te Martii . anderwärts; Als denn sich diejenigen, so eine Anforderung an Verkäufern haben, sich bey dem Magistrat daselbst melden müssen, weil sie nachhero nicht weiter gehört werden.

In Sletthin sollen im Gollenberg auf der Eluf 12 Wollspinner-Häuser erbauet, und dazu ein Entreprenneur gegen baaren Vorshuß geschaffet werden: Derjenige, welcher Veltzen trägt, diesen Bau zu übernehmen, hat sich zu Rathhause des Montags, oder Donnerstags, oder bey dem Dirigente zu melden, da er denn die Conditiones erlaben, auch den Ris nebst Vorshlag nachsehen kan.

Zu Sletthin sind ad instantiam des Herrn Cämmerer Auen, diejenigen, so an dessen vermabligen im Sletthin Concurs erkandenen, und nachher an die Witwe Wabler Krügeren veräußerten, in der kleinen Baufftrasse, zwischen Brauer Schilde und Schuster Neizels Häusern belegenen Haus, ein Necht oder Forderung zu haben vermeynen, edictallter und sub pena praelausi auf den 16ten April . zu Rathhause

haufe citiret, und Edictales anblet, zu Colberg und Rügenwalde assigret; Welches dem Publico bey kannt gemacht wird.

Als der Kupferschmidt/Geselle Johann David Schulz vor etwa 30 Jahren von Stargard weggegangen, und man in der ganzen Zeit von seinem Aufenthalt so wenig, als ob er noch am Leben, einige Nachricht erhalten; So wird derselbe hiemit citiret, in Terminis den 7ten und 8sten Martii, auch 16ten April e. vor dem Stadtgerichte daselbst zu erscheinen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Schulz pro mortuo erkläret, und das wenige Vermögen seinen nächsten Verwandten, welche sich in ultimo Terminio gehörig legitimiren müssen, verabfolget werden soll.

Zu Raugardt verkauft der Bürger Esstinor, seinen vor dem Greifenberger Thore am Gollnowschon Wege, hinter der kleinen Brücke, rechter Hand belegenen Camp Landes, und daran stößende Wiese, an den Königlichen Postmeister Herrn Fichtner zu Raugardt; Welches Königlicher Verordnung gemäß hiemit bekannt gemacht wird; Sollte auch jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeynen, so hat er solches in Terminio den 8ten Martii a. c. sub pena praclusi geltend zu machen.

Es sollen nach Königlicher Verordnung die Ackerwerder im Greifenbergischen Eigenthum, als: in Kenseckow, Särde, Schellin und der Dangelmannshof, gegen Ansetzung einer Anzahl Familien, mit Erlangung des nach denen Anschlägen selbiger Pachts Quantis, auf Erblich angesetzt werden, deshalb die Pachtliebhaber entweder bey der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer zu Stettin, oder zu Greifenberg bey dem Magistrat sich zu melden haben. Die Pachtjahre von denen alten Pächtern ges den künftigen Trinitatis 1766 zu Ende. Was Seine Königliche Majestät hievey selbiger, und accordis 2et, wird einem jeden angedelhen, und alle Anstence widerfahren. Greifenberg, den 2ten Februart 1765.

Als der von Greifenbagen entwichene Vaber Prochnow ad infantiam seiner Ehefrauen Maria Münchbergin, ebeldaltler gegen den 27sten Martii a. k. vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, sub comminatione, daß sonst ex capite malitiosae desertionis die Beschickung erfolgen soll; So wird solches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht. Signatur Slets tin, den 7ten December 1764.

Königlich Preussische Vommersche Regierung.

Des wohlbeligten Herrn Obristen von Münchow, vom Hochlöblichen Herzoglich Württembergischen Dragoner-Regiment hinterlassene Frau Witwe, geborne von Münchow, hat bereits während des letzten Krieges, ihren vor dem Greifenberger Thore bey Raugardt, zwischen des Fischers Stüwe, und Gärtnere Suchow innen belegenen, von den feindlichen Truppen aber gänzlich verwißerten Garten, an den Königlichen Postmeister zu Raugardt, Herrn Fichtner verkauft; Da nun der jezige Herr Besitzer diesen Garten wieder im Stande zu setzen willens ist, vorhero aber um eine gerichtliche Ver- und Ablassung zu seiner Sicherheit gebeten; So werden hiemit alle diejenige, welche an diesen Garten einige Forderung, oder wegen des Verkaufs ein Jus contradicendi zu haben vermeynen, hiemit citiret, am 12ten Martii dieses Jahres damit bey den Raugardischen Magistrat zu Rathhause sich zu melden, und ihrer etwanigen Forderungen wegen sich zu legitimiren, weil an diesem Gerichts-Tage die Ver- und Ablassung geschehen, und nachher davor niemand weiter gehört werden.

Als der Bürger und Schuster Meister Daniel Mühlbeck zu Wangerin verstorben, und dessen nachgelassene Kinder entschlossen, die Verlassenschaft zu ihrer bessern Auseinandersetzung aus freyer Hand zu verkaufen. Es beschehet selbige in zweyen Häusern, eine halbe Duse Landes in allen dreien Feldern, nebst Cavellen, wie auch Pferde, Ackergeräthe, einer Scheune vor dem Thor und Garten; Kaufbedingte lören sich demnach in Terminio den 13ten Martii e. Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß dem Weißbiertheben vorangezeigte Stücke zusammen oder auch einzeln, gegen baare Bezahlung zugeslagen werden sollen. Hiernächst aber werden auch diejenige, so etwan an diesen einige Ansprache zu haben vermeynen citiret, sich in obigen Terminio zugleich zu melden, oder zu gewärtigen, daß nachher niemand weiter gehört werden soll.

Es notifiziret das Schievelbeinsche Stadtgericht jedermänniglich, daß des verstorbenen Väckers Ehrts Hans Pichen daselbst nachgelassener Witwe Wohnhaus, welches cum Pertinentiis auf 250 Rthl. taxiret worden, an dem Weißbiertheben auf dem dässigen Rathhause verkauft werden soll, und in dem Ende der 13ten Martii, der 13ten April und sonderlich der 13ten May e. angezehet seyn; Es müssen sich desfalls nicht nur gesamte resp. Schuld-Gläubigere bey Vermeldung widrigenfalls zu gewarten habender Deklaration und Abweisung zum immerwährendem Stillschweigen gegen besagte Termine, deren die dritte peremptorisch ist, sondern auch derjenige, so solches kaufen will, in diesen bestimmten Tagen, vornehmlich und unausbleiblich im letzten Terminio den 13ten May e. gerichtlich melden; Wespals hiemit öffentliche Ver- und Einladung geschiehet.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. IX. den 2. Martii, 1765.

Zu denen Wochentlichen Steckmischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

19. Avertiements.

Des seligen Amtes und Stadt-Ältesten Herrn Herbers Erben, verkaufen ihr Wohnhaus, nebst Garten, Landung, Schuppen und Wiesen; Liebhabere und diejenigen, die eine Anforderung daben haben; können sich den 19ten Martii, den 19ten April und 18ten May c. in Bärwalde in Pommern gerichtlich melden.

Zu Eölin verkauft Peter Stegemanns Witwe, ihr in der Eölinischen Straffe belegenes Wohnhaus, an den Kuchmacher Meister Vitzthum; Wer darüber etwas einzumenden, oder an die Verkäuferin zu fordern, kan sich den 1ten Martii c. zu Rathhause melden, im widrigen der Präclussen gewärtigen.

Zu Eölin hat der Mühlmeister Kreißlow, seine ohnweit der Stadt belegene Obermühle, cum Perincäu, an den Mühlmeister Steinhauer erlösch und zum Tobtenkauf verkauft; Wer an dieser Mühle ein Recht oder Anforderung zu haben vermemnet, der muß sich innerhalb 4 Wochen deshalb bey dem Käufer melden, widrigenfalls das Kaufprezium ausgezahlt, und feiner weiter gehet werden wird.

Zu Demmin haben die Fisklere Behrens jun. und Peter Bruhn, ihr Küncker-Saltos, Anna Sephia Bernant, an den Schiffers Johann Lau zu Neumary verkauft; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird, und einen jeden aufsetzet, seine etwanigen Jora daran, innerhalb 3 Wochen zu Rathhause sub rana präcluss barzuthun.

Zu Eölin hat der Stadt-Ältester Meitel, von seinem in der Baustrasse belegenen Wohnhause, zu und einen halben Fuß Hofraum in gerader Linie vom Hause an die zur Mauer, an seinen Nachbarn, dem Brauer Herrn Jarckmin erlösch und zum Tobtenkauf verkauft, welches er auch dem Käufer käuflich und verläßlich verlassen will; Sollte hierwider jemand was einzumenden, oder ein jus contraxend. haben, der muß sich deshalb binnen 4 Wochen sub rana präcluss gehörigen Orts melden.

Zu Eölin verkauft der Riemer Meister Corstian Sibell, sein daselbst am Markt belegenes Wohnhaus, an den Ehirurgen Herrn Johann Joachim Krehn; Wer darüber etwas einzumenden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termine den 25ten Martii c. zu Rathhause melden, im widrigen der Präclussen gewärtigen.

In dem A. o. amischen Stadteigenthumskasse Leopoldshagen, verkauft der Colonist Joachim Fries herich Medlin, seinen daselbst habenden Ackerhof, benebst dem da. c. b. südlichen Einlieger Hause, an dem Colonist Gabriel Papell aus Wollenburg Strelitz; Welches in J. d.ermanns Wissenschaft. historisch bekannt gemacht wird, mit dem Anfügen, daß wenn jemand an dem Verkäufer Eölin ex. quinquaginta capite etwas zu fordern, derselbe noch in Termine den 1ten Martii, den 25ten April und den 2ten April c. bey der Kammerer zu Anselm Morgens um 9 Uhr melden, und seine Forderung justifiziren kan, mit der Verwarnung, daß wer sich in vorbenannten Terminis mit seiner Forderung nicht meldet, derselbe an dem zu bezahlenden Kaufgelde präclussibere seyn soll.

Da vor einigen Jahren zu Landsberg an der Warthe, der Postmeister Adam Albrecht von Oginskö verstorben, und desselben hinterlassene Schwesster Elisabeth Regina von Oginskö, weil sie glaubet, der Herr Kolobren einhüftig und nächste Erbin zu seyn, dessen Erbschaft cum beneficio legis & Inveniam angeordnet haben; dabei aber abeten hat, alle diejenigen, welche an dieser Erbschaft einige Ansprüche oder Forderungen haben möchten, vorzuladen; So werden alle diejenigen, welche an bemeldeten von Oginskö Erbschaft irgend, als auch vermuthliche Erben, als auch Gläubiger einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermemnen, hiedurch, wie auch per publico Proclamata geschehen, citirt, selbige a dato den 20ten Decembris her 2. v. binnen 12 Wochen bey der Neumarkischen Regierung ad Acta anzujuelen, auch den 25ten Januarii, den 25ten Februarii, und sonderlich den 25ten Martii 1765, als in Termino ultimo & präclussivo vor gedachter Regierung, und der in dieser Liquidation verordneten Commission gehörig zu versicheren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgesetzt werden.

Zu Greiffenhagen verkaufen des daselbst verstorbenen Viertelmann Seltbachs Erben, ihre von ihrem verstorbenen Schwieger Vater ererbte Wohnhütte, an den Unterofficier und resp. dortigen Bürger Herrn Johann David Wendt erb. und eigenthümlich, und als Terminus zur Voy. und Ablassung auf den 12ten Martii.

enthält die Bestimmung von schlechter oder guter Waare, und diesen, mit der guten Begegnung der Kauf-
lustigen vereinigt, so host jede: ehrliche Mann so viel Debit, daß er die Kosten der öffentlichen Herbebrin-
gung des Publici sparen kan. Man wünscht Herrn Trappes alles fernere Glück bey seinen hochgerühmten
Weinhandel, so wird er Beschäftigung genug haben. Nur verbittet man, daß er der Menschlichkeit zum
Absehen nicht durch unzulässige Wege seines Nächsten Güther verachte, ihn verunglimpfe, und seine Calu-
dices ihm abzubringen und abwendig zu machen sich die unselige Mühe gebe. Stettin, den 18ten Februa-
rii, 1765. Stettinische Wein- & Negotianten.

COURS der Wechsel.

Holländisch Courant à 36 Rthlr. 12 Gr. bis
37 Rthlr. pro Cent in Louis d'Or.
Hamburger Banco à 42 Rthlr. bis 42 Rthlr.
12 Gr. pro Cent in Louis d'Or.

Fleischtare.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbsteisch	1	1	7
Lammsteisch	1	1	7
Schweinsteisch	1	1	7
Rohsteisch	1	1	10
1.) Gefröse vom Kalbe		3	2
2.) Kopf und Füße		3	7
3.) Das Geschlinge		3	2
4.) Hinder- & Kalbdann	1	1	8
5.) Eine gute Ochsen- & Zunge		7	2
6.) Eine geringere		5	4
7.) Ein Hammel- & Geschling		1	8
8.) Hammel- & Kalbdann		2	

Bier- und Brantweintare.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	2	9 $\frac{1}{2}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Stettinsch ordinair braun u. weiß Gerstebier, die halbe Tonne			1
das Quart			6
Weizenbier, die halbe Tonne	1	2	9 $\frac{1}{2}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Das Qu. ordin. Kornbrantwein			4

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	1		6
3 Pf. dito			9
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	1		16
6 Pf. dito			1
1 Gr. dito			2
Für 6 Pf. Hansbudenbrod	1		6
1 Gr. dito			2
2 Gr. dito			4

Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.

Vom 20. bis den 27. Februarii, 1765.
Nichts.

Zu Stettin angekommene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.

Vom 20. bis den 27. Februarii, 1765.
Nichts.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 20. bis den 27. Februarii, 1765.

	Winkel	Scheffel
Weizen	28.	6.
Roggen	905.	12.
Gerste	46.	7.
Malz		
Haber	21.	17.
Erbsen	1.	17.
Buchweizen		2.
Summa	603.	13.

20. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 20ten bis den 27ten Februarii, 1765.

	Wolle der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
zu									
Anclam	2 R.	40 R.	24 R.	15 R.	—	10 R.	12 R.	—	—
Babu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belgard	2 R. 18g.	nichts	10 R.	15 R.	18 R.	10 R.	25 R.	48 R.	—
Berwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	13 R.	38 R.	24 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	20 R.
Cammin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Colberg	—	48 R.	14 R.	17 R.	—	12 R.	24 R.	—	10 R.
Eggin	3 R.	48 R.	21 R.	15 R.	—	12 R.	22 R.	—	—
Egstin	3 R.	42 R.	28 R.	12 R.	—	16 R.	32 R.	—	24 R.
Faber	3 R. 12g.	40 R.	27 R.	16 1/2 18 R.	20 R.	15 R.	28 R.	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Edlichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frapenwalde	—	44 R.	29 R.	12 R.	24 R.	16 R.	32 R.	—	—
Gartz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	36 R.	24 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiltow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsbagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lades	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basewalck	3 R. 12g.	42 R.	24 R.	16 R.	18 R.	14 R.	28 R.	24 R.	24 R.
Hencun	3 R. 8g.	41 R.	20 R.	16 R.	19 R.	12 R.	26 R.	—	22 R.
Wathe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Witz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolkin	—	38 R.	24 R.	16 R.	—	12 R.	28 R.	—	20 R.
Worzig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagebubr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	43 R.	22 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Rügenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	36 R.	18 R.	14 R.	18 R.	9 R.	20 R.	—	—
Schlame	—	38 R.	24 R.	16 R.	—	—	25 R.	—	—
Stargard	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stenitz	—	41 R.	26 R.	16 R.	19 R.	12 R.	26 R.	—	22 R.
Stettin, Alt	3 R. 9g.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Neu	Hat	nichts	18 1/2 19 R.	4 R.	—	—	—	—	48 R.
Stolo	—	36 R.	—	—	—	—	—	—	—
Schwinemünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Treptow, D. Pom.	—	36 R.	20 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	24 R.
Treptow, B. Pom.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ueckmünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ufedom	Haben	40 R.	26 R.	18 R.	—	18 R.	28 R.	—	24 R.
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	—	38 R.	26 R.	16 R.	—	—	26 R.	—	24 R.
Zechow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zornow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.